



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Der Bundesbeauftragte für den  
Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Referat 12  
z. Hd. [REDACTED]  
Graurheindorfer Straße 153  
  
53117 Bonn

**Nur per E-Mail an:  
referat12@bfdi.bund.de**

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn  
BEARBEITET VON [REDACTED]  
REFERAT I 5 (Justizariat)  
TEL +49 228 99 410- [REDACTED]  
FAX +49 228 410- [REDACTED]  
E-MAIL justizariat@bfj.bund.de  
AKTENZEICHEN I 5 - 1552/20-3 – 15 23/2024  
(bitte immer angeben)

DATUM Bonn, 13. Juni 2024

BETREFF **Beschwerde des Herrn Joachim Lindenberg**

HIER Stellungnahme des Bundesamts für Justiz

BEZUG Ihre E-Mail vom 2. Mai 2024  
12-220 II#0445

ANLAGEN -

Sehr geehrte [REDACTED],

wie erbeten nehme ich zur Anforderung eines Identitätsnachweises im Rahmen der Beantwortung von Auskunftsbegehren i. S. d. Artikel 15 DSGVO wie folgt Stellung:

Das Bundesamt für Justiz ist gemäß Artikel 15 DSGVO und § 57 BDSG verpflichtet, Auskunft über die zu der betroffenen Person verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erteilen. Zugleich hat das Bundesamt für Justiz als Verantwortlicher im Sinne von DSGVO und BDSG unter anderem die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass vom Bundesamt für Justiz verarbeitete Daten nicht unbefugten Dritten offengelegt werden. Dabei wiegt diese Pflicht (nach dem risikobasierten Ansatz von DSGVO und JI-Richtlinie) umso schwerer, je sensibler die Daten sind, welche verarbeitet werden. Es würde daher gegen Grundsätze des Datenschutzes verstoßen, wenn keine (technischen und organisatorischen) Maßnahmen getroffen werden, um die versehentliche Übersendung von Daten an Dritte oder die Versendung von Daten an Dritte, welche sich als die betroffene Person ausgeben, zu verhindern. Der Verantwortliche hat aus diesem Grund in jedem Fall eine Interessenabwägung durchzuführen zwischen dem

DATENSCHUTZ UND INTERNET

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht.  
Internet: www.bundesjustizamt.de

VERKEHRSANBINDUNG

U – Bahn 16, 63, 66  
Haltestelle: Bundesrechnungshof/  
Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)  
Haltestelle mit Aufzug: Museum König

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken  
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20  
BIC: MARKDEF1590

Interesse der betroffenen Person an der Auskunft einerseits und dem Datenschutzinteresse der betroffenen Person andererseits. Dabei steht dem Verantwortlichen ein Ermessensspielraum zu (Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 12 Rn. 51; Paal/Hennemann, in: Paal/Pauly DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 12 DSGVO, Rn. 74a).

Das Bundesamt für Justiz verlangt nicht generell vor Auskunftserteilung einen Identitätsnachweis (vgl. zur Praxis anderer Behörden: BT-Drucks. 18/11325, S. 115), sondern orientiert sich hinsichtlich der Interessenabwägung an einer Risikobewertung in Abhängigkeit der Sensibilität der durch das Bundesamt für Justiz verarbeiteten personenbezogenen Daten. Werden durch das Bundesamt für Justiz keine bzw. keine sensiblen personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet, so erfolgt die Auskunft ohne weitere Anforderung eines Identitätsnachweises. Eine betroffene Person hat ihre Identität aber nachzuweisen, sofern auch eine Auskunft über eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten i. S. d. Artikel 9 DSGVO und/oder Auskunft über eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten i. S. d. Artikel 10 DSGVO erfolgen soll.

Bei Eingang eines Antrags auf Auskunft i. S. d. Artikel 15 DSGVO erhält die betroffene Person eine Eingangsbestätigung durch das Bundesamt für Justiz. Hierin wird die betroffene Person darauf hingewiesen, dass zu deren Schutz ohne einen entsprechenden Identitätsnachweis eine Auskunft unter Umständen nicht oder nur teilweise gewährt werden kann. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ohne Identitätsnachweis eine ggf. zu erteilende Auskunft ohne etwaige Informationen aus der Abteilung „Zentrale Register“ des Bundesamts für Justiz erfolgt. Dort werden das Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister und Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister geführt und insofern sensible Daten verarbeitet. Eine Weitergabe dieser sensiblen personenbezogenen Daten an unbefugte Personen stellt eine Datenschutzverletzung dar und könnte schwerste Nachteile für die betroffenen Personen bedeuten. Sofern eine betroffene Person auch Auskunft aus der Abteilung „Zentrale Register“ des Bundesamts für Justiz begehrt, hat die Person ihre Identität nachzuweisen.

Der Identitätsnachweis kann beispielsweise durch die Kopie eines Personalausweises oder über eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. Ein Identifikationsnachweis ist auch in Abhängigkeit der Sensibilität der Daten nicht erforderlich, sofern die Identität der betroffenen Person durch das Bundesamt für Justiz anderweitig positiv festgestellt werden kann (z. B., wenn die betroffene Person bereits bekannt ist oder bei bereits erfolgtem Identifikationsver-

fahren zur Einrichtung eines elektronischen Bürger- und Organisationspostfaches). Die betroffene Person wird bzgl. des Identitätsnachweises durch Kopie des Personalausweises darauf hingewiesen, welche Daten benötigt werden und dass alle übrigen Daten geschwärzt werden können. Sollte ein Identifikationsnachweis in Form einer Kopie eines Ausweisdokumentes erfolgen, wird dieses Dokument nach erfolgter Auswertung unverzüglich datenschutzkonform vernichtet (vgl. Eßer, in: Auernhammer, DSG-VO/BDSG, 5. Aufl. 2017 Art. 12 Rn. 38).

Im konkreten Fall hat Herr Lindenberg mit Schreiben vom 1. November 2023 um Auskunft über die zu seiner Person beim Bundesamt für Justiz verarbeiteten Daten gebeten. Eine Eingangsbestätigung wurde ihm mit Schreiben vom 2. November 2023 erteilt. In dieser wurde Herr Lindenberg auf den Umstand hingewiesen, dass eine Auskunft in Abhängigkeit der Sensibilität der Daten u. U. nicht oder nur teilweise gewährt werden kann. Der Antragsteller wurde mit selbigem Schreiben informiert, dass ohne Identitätsnachweise keine Auskunft über ggf. verarbeitete personenbezogene Daten in der Abteilung „Zentrale Register“ gewährt werden kann. Ein Identitätsnachweis wurde durch Herrn Lindenberg nicht erbracht. Die entsprechende Auskunft, exklusive der Abteilung „Zentrale Register“, wurde Herrn Lindenberg mit Schreiben vom 28. November 2023 erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■■■■■

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.